

Regionale erneuerbare Energieversorgung

#EnergyLawWeek

Autor:innen: Jonathan Metz, Paul Jäde, Simon Schäfer-Stradowsky, Johannes Antoni

Die Dekarbonisierung der Energieversorgung erfordert eine weitreichende Umgestaltung der Struktur der Energieversorgung. Charakteristisch für ein erneuerbares Energiesystem ist die zunehmend dezentrale Energieerzeugung. Diese Struktur ergibt sich aus den überwiegend geringeren Anlagenleistungen im Vergleich zu fossilen Großkraftwerken. Dies führt dazu, dass in Zukunft sehr viel Energie durch eine Vielzahl kleinerer Wind- und Solarenergieanlagen bereitgestellt wird. Diese Anlagen stehen in allen Regionen im ganzen Bundesgebiet.

Dies bietet die Möglichkeit, dass Bürger:innen und Unternehmen nicht nur passiv als Konsument:innen an der Energieversorgung partizipieren. Vielmehr können sie Energie für sich selbst bereitstellen, speichern und an Dritte vermarkten. Die Energiewende wird so unmittelbar vor Ort erlebbar und aktiv durch die Menschen in der Region mitgestaltet. Es bilden sich neue Wertschöpfungsketten in den Regionen, sodass insbesondere ländliche Ge-

biote auch wirtschaftlich von der Energiewende profitieren. Die Erzeugung vor Ort lässt außerdem die Energiebereitstellung und den -verbrauch dichter zusammenrücken. So können die Bedarfe an Netzverstärkung und -ausbau ein Stück weit reduziert werden. Letztlich kann hierdurch auch die Akzeptanz für den Ausbau erneuerbarer Energien gesteigert werden.

Durch eine zielgerichtete Regulatorik muss sichergestellt werden, dass regional erzeugte Energie auch regional genutzt werden kann. Die Europäische Union hat mit den Vorschriften zur Eigenversorgung mit erneuerbaren Energien und zu den Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften einen zugänglichen Rahmen gesetzt. Diese Vorgaben müssen nun vollständig umgesetzt und die Attraktivität der Vor-Ort-Versorgung deutlich gesteigert werden. Nur so kann die regionale erneuerbare Energieversorgung zu einem Treiber und wesentlichen Faktor für das Gelingen der Energiewende werden.

Folgende regulatorische Weichenstellungen müssen vorgenommen werden:

- Eigenversorgungsbegriff in § 3 Nr. 19 EEG 2021 erweitern. Das Erfordernis der Personenidentität wird aufgehoben und das Erfordernis des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs erweitert. Im Ergebnis müssen die gemeinsame Eigenversorgung i. S. d. Art. 2 Nr. 15 RED II¹ und Vor-Ort-Versorgung auch auf Ebene größerer Quartiere ermöglicht werden. Hierdurch werden Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften nach Art. 2 Nr. 16 i. V. m. Art. 22 RED II umfassend in nationales Recht umgesetzt und Flexibilität bei der konkreten Ausgestaltung ermöglicht.
- Eigenversorgung vollständig von der EEG-Umlage befreien, d. h. auch für Anlagen mit mehr als 30 kW installierter Leistung, § 61b EEG 2021.
- Unkomplizierte Lösungen für den Betrieb von Vor-Ort-Versorgungsnetzen durch die Verpflichtung von Verteilernetzbetreibern, das Management von Vor-Ort-Versorgungsnetzen als Standardprodukt anzubieten.

Positive Effekte der regionalen Energieversorgung

Das derzeitige Energiesystem ist trotz der zunehmenden Stromerzeugung aus dezentralen Erneuerbaren-Energien-Anlagen historisch von zentralen fossilen Großkraftwerken geprägt. Wenige leistungsstarke Braun- und Steinkohle-, Gas- und, bis zum Ende des Jahres 2022, Atomkraftwerke, die von wenigen großen Energieversorgern betrieben werden, bestimmen nach wie vor die Energieerzeugung.² Mit der Dekarbonisierung der Energieversorgung geht jedoch eine Dezentralisierung der Energieerzeugungsstandorte einher.

Auch in der zukünftigen Erzeugungslandschaft wird es einige große zentrale Erzeugungseinheiten (On- und Offshore-Windparks sowie große Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen) geben. In erheblichem Maße wird aber Energie mit kleinen Einheiten erzeugt, deren Leistung etwa zur Deckung des Eigenbedarfs von Haushalten sowie Gewerbe- und Industriebetrieben dimensioniert ist. Diese Anlagen sind dabei vorrangig auf niedrigen Spannungsebenen an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen. Der Netzananschlusspunkt dient den Verbrauchern als Backup und ermöglicht gleichzeitig die Einspeisung von Überschussstrom.

Stärkung der Akzeptanz für die Energiewende und beschleunigter Erneuerbarer-Energien-Ausbau

Die dezentrale Verteilung und Kleinteiligkeit der Erzeugungsstruktur bieten die große Chance, Bürger:innen aktiv miteinzubeziehen und an der Energiewende teilhaben zu lassen. Damit entsteht die Möglichkeit, dass Bürger:innen selbst zu Energieversorger:innen werden. Regionale Energieerzeugung und deren regionale Nutzung durch verschiedene Vor-Ort-Versorgungsmodelle bieten die Chance, die Akzeptanz zu fördern und so den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen. Ebenfalls positiv auf die Geschwindigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien wirkt sich aus, dass somit neue Akteure auf den Energiemarkt kommen.

Stabilität der Energieversorgung

Eine starke regionale Energieversorgung führt zu einem stabileren und resilienteren Gesamtenergiesystem. Durch die diversifizierte Erzeugungsstruktur, den Einsatz von Speichern, Lastmanagement und Sektorenkopplung kann Ungleichgewichten leichter begegnet werden. Durch Steuerungsinstanzen vor Ort können diese einzelnen Bestandteile flexibel auf wechselnde Anforderungen reagieren.

Durch diese dezentrale Struktur können auch Systemungleichgewichte adressiert werden. Dies kann einerseits durch die Vernetzung mit anderen regionalen Energieversorgungen oder auch mit anfordernden Netzbetreibern erfolgen. Die Akteure vor Ort können sämtliche Arten an Systemdienstleistungen bereitstellen, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Energieversorgungssystems zu erhalten.

Selbst im Störfall können die dezentralen Strukturen wesentlich zur Wiederherstellung des Systems beitragen. Indem die Strukturen für einen Inselbetrieb hin ertüchtigt werden, können diese im Schwarzfall als Strominsel weiter betrieben werden. Sie können darüber hinaus als Ausgangspunkt für den Versorgungswiederaufbau genutzt werden und somit auch extern das System bei der Restaurierung unterstützen.

Aggregation ermöglicht Marktbeteiligung regionaler Akteure

Die dezentrale Energieerzeugung kann auch kleineren Akteuren bis hin zum Einpersonenhaushalt den Zugang zum Energiemarkt eröffnen. Damit nimmt die Akteursvielfalt auf den Energiemärkten zu. Insbesondere die Betreiber:innen kleinerer Anlagen können durch den Zusammenschluss mit anderen kleineren Akteuren eine relevante Größe erlangen, die durch Aggregator:innen vermarktet werden kann. Zusätzlich bilden sich neue Geschäftsmodelle für effiziente Anlagentechnik und wirkungsvolle Geschäftsmodelle für Anlagenbetrieb, Regelung und Vermarktung der vor Ort bereitgestellten Energie. Davon profitieren neben Selbstversorger:innen auch alle weiteren Verbraucher:innen.

Wertschöpfung bleibt vor Ort

Wichtig ist, dass der Vorteil des Wettbewerbs auch bei den Bewohner:innen vor Ort unmittelbar spürbar wird. Direkte Beteiligung kann vor allem über verschiedene Vor-Ort-Versorgungsmodelle erreicht werden – über die Eigenversorgung und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften. Die Modelle ermöglichen unter anderem, dass von Einzelpersonen über Quartiere bis hin zu Zusammenschlüssen von KMU, Kommunen und Bürger:innen Energieanlagen errichtet werden, die ihre Eigentümer:innen und Dritte mit Energie versorgen.

Erforderliche regulatorische Änderungen

Damit die Vor-Ort-Versorgung und einhergehende positive Effekte von bisher nicht aktiven Akteuren initiiert werden, müssen wirksame Anreize geschaffen werden. Relevant ist dabei eine spürbare finanzielle Entlastung durch die Reduzierung von Abgaben und Umlagen beim Strompreis für Vor-Ort-Versorgungsmodelle. Hierbei bietet sich die Erweiterung der Privilegien für Eigenversorgung an, denn regionale Energieversorgung kann dabei als Eigenversorgung im weiteren Sinne verstanden werden.

Weitere regulatorische Weichenstellungen für die sog. Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften sind durch die RED II vorgezeichnet. Die Umsetzungsfrist ist bereits am 30. Juni 2021 abgelaufen.³ Die Bundesrepublik hinkt bei der Umsetzung somit hinterher.

Letztlich ist es auch für eine netzseitige Einbindung der Vor-Ort-Versorgung notwendig, dass entsprechende Aufgaben weiterhin durch die Netzbetreiber erledigt werden.

Eigenversorgung im EEG 2021 regulatorisch erweitern

Die Versorgung mit vor Ort und selbst erzeugtem Strom ist ein Kernmerkmal der dezentralen Energieversorgung. Es handelt sich dabei um eine Eigenversorgungskonstellation im weiteren Sinne, welche derzeit regulativ zu eng gefasst ist.

Die Eigenversorgung, welche die Personenidentität von Stromerzeuger:in und Letztverbraucher:in mit einer bestimmten räumlichen Nähe zur Anlage voraussetzt, bietet schon jetzt monetäre und administrative Vorteile. Beispielsweise ist nach §§ 61b EEG 2021 bei der Eigenversorgung aus Anlagen kleiner als 30 Kilowatt keine EEG-Umlage zu zahlen. Ebenso entfällt die Stromsteuer nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG i. V. m. § 12b Abs. 5 StromStV. Zudem entfallen, da der Strom bei der Eigenversorgung nicht durch ein Netz für die allgemeine Versorgung geleitet wird, Netznutzungsentgelte, netzentgeltbezogene Abgaben und Konzessionsabgaben.

Das Erfordernis der Personenidentität begrenzt den Anwendungsbereich der Eigenversorgung stark. Ist dieses Kriterium nicht erfüllt, kann der selbst erzeugte Strom im Rahmen der Direktvermarktung i. S. d. § 3 Nr. 16 EEG 2021 von einem Dritten verbraucht werden. Bei dem Modell der Direktvermarktung treffen den Stromerzeuger, welcher zum Elektrizitätsversorgungsunternehmer wird, jedoch neben der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage und weiterer Umlagen und Abgaben, Pflichten im Bereich der Vertrags- und Rechnungsgestaltung (§§ 40, 41 EnWG), sowie der Stromkenn-

zeichnung (§ 42 EnWG, § 78 Abs. 1 S. 3 EEG 2021). Diese Vorgaben hemmen entsprechende Geschäftsmodelle erheblich.

Zudem variieren die Kriterien für den räumlichen Zusammenhang von Erzeugung und Verbrauch. Nach § 12b Abs. 5 StromStV genügt eine Entfernung von 4,5 km zwischen Entnahmestelle und Erzeugungseinheit für die Annahme eines räumlichen Zusammenhangs. Das EEG 2021 definiert die dort vorausgesetzte „Unmittelbarkeit“ des räumlichen Zusammenhangs (§ 3 Nr. 19 EEG 2021) hingegen gesetzlich nicht. Die vorherrschende Auslegung führt jedoch zu einem sehr viel engeren Verständnis des Begriffes.

Folgende Änderungen können den Begriff der Eigenversorgung an die Erfordernisse eines dezentralen Energiesystems anpassen, damit ein größerer Kreis an Akteuren von den Erleichterungen profitieren kann:

- Die Definition und Erweiterung des „räumlichen Zusammenhangs/der (unmittelbaren) räumlichen Nähe“ im EEG 2021 mittels Übernahme des in § 12b Abs. 5 StromStV festgelegten Radius von 4,5 km um die Stromerzeugungseinheit.
- Die Abschaffung der Personenidentität von Erzeuger:in und Verbraucher:in, um neue gemeinschaftliche Vor-Ort-Versorgungskonzepte zu ermöglichen.
- Durch ein Streichen von § 61b Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021 alle Erneuerbare-Energien-Eigenversorger vollständig von der EEG-Umlage befreien und nicht auf eine maximale Anlagenleistung von 30 Kilowatt begrenzen.

Durch diese Änderungen werden auch die Anforderungen des Europarechts adressiert. Die sog. gemeinsame Eigenversorgung nach Art. 2 Nr. 15 RED II ist bisher nicht in nationales Recht umgesetzt worden, da gerade das Erfordernis der Personenidentität der Eigenversorgung mit anderen im Weg steht, wodurch die Ausnahme von § 61b EEG 2021 nicht anwendbar ist. Darüber hinaus ist die Grenze von 30 Kilowatt Anlagenleistung (§ 61b Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021) im Falle einer größeren Anzahl gemeinsamer Eigenversorger schnell erreicht. Soweit die 30-Kilowatt-Grenze nicht vollständig abgeschafft wird, sollte sie pro Mitglied der gemeinsamen Eigenversorgung eingeführt werden.⁴

Europarechtlich nicht vorgeschrieben, aber energiepolitisch sinnvoll, wäre zudem die Erweiterung der gemeinsamen Eigenversorgung auf Quartiere. Es darf keinen Unterschied machen, ob sechs Einfamilienhäuser eng beieinanderstehen, oder sechs Wohneinheiten in einem Gebäude untergebracht sind. Nach Art. 2 Nr. 15 RED II ist nur Letzteres ein Fall der gemeinsamen Eigenversorgung.

Durch einen erweiterten Eigenversorgerbegriff können viele Vor-Ort-Versorgungsmodelle abgebildet werden. Die hieran anknüpfenden Privilegien führen zu einem stärkeren Anreiz für die regionalen Akteure, regionale Erzeugungslösungen zu forcieren.

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

Während die Ermöglichung gemeinsamer Eigenversorgung mittels einer Erweiterung der Definition aus § 3 Nr. 19 EEG 2021 schnell umsetzbar ist, müssen neue Vorgaben für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften geschaffen werden. Bereits die Begriffsbestim-

mung in § 3 Nr. 15 EEG 2021 genügt den Anforderungen aus Art. 2 Nr. 16 RED II nicht, da er bezüglich seines Anwendungsbereichs auf die Etablierung von Bürgerenergiegesellschaften auf besondere Ausschreibungsbestimmungen für Windenergie (§ 36g EEG 2021) beschränkt ist. Die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft sieht vielmehr vor, dass für eine Vielzahl von Bürger:innen, KMU und Gemeinden eine Beteiligung in Betracht kommt. Daher sind verschiedene Modelle notwendig, die flexibel auf die Belange vor Ort zugeschnitten werden können.

Zunächst ist dabei der Auftrag aus Art. 22 Abs. 3 RED II umzusetzen, wonach die Mitgliedstaaten Hemmnisse und das Entwicklungspotenzial von Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften in ihrem Land zu bewerten haben. Der sich ergebende Handlungsbedarf ist in wesentlichen Zügen schon absehbar:

So wäre zumindest deutlicher hervorzuheben, dass das sogenannte „Energy Sharing“ aus Art. 22 Abs. 2 b) RED II für die Mitglieder in der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft problemlos ermöglicht werden muss. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob das Bilanzkreissystem dem entgegensteht.

Des Weiteren gibt Art. 22 Abs. 4 RED II eine Vielzahl an Maßgaben vor, welche Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften ihre Etablierung erleichtern und umfassend regeln sollen. Die Vorgaben sind noch nicht umfassend im deutschen Energierecht umgesetzt worden.

So können bereits in den oben genannten umfangreichen formellen und Berichtsanforderungen durch die Stellung als Elektrizitätsversorgungsunternehmen ungerechtfertigte rechtliche Hindernisse gesehen werden. Dass so auch sehr kleinen Einheiten ohne Relevanz für die Versorgungssicherheit Pflichten wie größeren Unternehmen auferlegt werden, stellt ein schwer zu rechtfertigendes Hindernis dar. Solche sind nach Art. 22 Abs. 4 a) RED II zu beseitigen.

Auch fehlt es an einer gesonderten gesetzlichen Verpflichtung der jeweiligen Verteilnetzbetreiber, mit den Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften zur Erleichterung der innergemeinschaftlichen Stromübertragung zusammenzuarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit ist nach Art. 22 Abs. 4 c) RED II obligatorisch und wäre demnach vorzugsweise rechtlich durch eine entsprechende Handlungspflicht zu fixieren. Auch hinsichtlich der Belastung mit Abgaben und Umlagen besteht Handlungsbedarf. Dabei ist eine grundlegende Kosten-Nutzen-Analyse anzufertigen, in welchem Maße und in welcher Art und Weise die dezentralen Energiequellen (gemeint ist wohl die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft insgesamt) angemessen und ausgewogen an den Systemgesamtkosten beteiligt werden können. Erst anhand dieser Analyse kann die Bestimmung zur Höhe von Netzentgelten, Abgaben und Umlagen erfolgen (Art. 22 Abs. 4 d) RED II). Dementsprechend wäre anhand der Ergebnisse einer solchen Analyse voraussichtlich eine Modifizierung der Abgaben und Umlagen vorzunehmen.

Ferner ist sicherzustellen, dass insbesondere auch einkommensschwache oder bedürftige Haushalte an Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften mitwirken können und hinreichende Instru-

mente zur Verfügung stehen, die den Zugang zu Finanzmitteln und Informationen erleichtern (Art. 22 Abs. 4 f) und g) RED II).

Alle genannten Anforderungen an Vor-Ort-Versorgungsmodelle sind zwangsläufig in nationales Recht umzusetzen. Der deutsche Gesetzgeber hat nun die Möglichkeit, Vor-Ort-Versorgung als einen Treiber der Energiewende zu etablieren und die Diversifizierung der Energieversorgung zu stärken. So kann die Stabilität des Energiesystems und ein hohes Tempo bei der Dekarbonisierung der Energiewende sichergestellt werden.

Standardprodukt: Management von Vor-Ort-Versorgungsnetzen

Um die verschiedenen Erzeugungs-, Speicher- und Verbrauchseinheiten in dem Bereich einer regionalen Energieversorgung untereinander zu verknüpfen, bedarf es entsprechenden Energieversorgungsnetzen. Diese können im Einzelfall als geschlossene Verteilernetze anerkannt werden.

Die jeweils Verantwortlichen werden jedoch dadurch in die rechtliche Stellung eines Netzbetreibers mit erheblichen Berichtspflichten und strengen Anforderungen an die Sachkunde und Betriebsführung gehoben. Dies ist in der Regel für die Akteure vor Ort nicht leistbar und stellt ein drastisches Hemmnis für die Entwicklung geeigneter regionaler Netzinfrastruktur dar. Eine unkomplizierte Lösung für den Betrieb dieser Vor-Ort-Ver-

sorgungsnetze kann durch die Übertragung der Aufgabe auf geeignete Unternehmen erfolgen. Dabei bieten sich die jeweils dem Vor-Ort-Versorgungsnetz vorgelagerten Verteilnetzbetreiber an. Dabei ist eine Verpflichtung für die Verteilnetzbetreiber (etwa durch Einfügung in § 14 EnWG) vorzusehen, die Regelungsverantwortung für die kleinen regionalen Netze als Standardprodukt diskriminierungsfrei anzubieten. Dabei dürfen keine unangemessenen Entgelte verlangt werden, um die Attraktivität des Produkts zu sichern.

Regionale Energieversorgung bleibt so nicht nur auf die Ebenen der Erzeugung, der Speicherung und des Verbrauchs beschränkt, sondern kann darüber hinaus auch am Ausbau der Infrastruktur mitwirken. Hierzu sind ggf. auch Ausnahmen von den Entflechtungsanforderungen vorzusehen.

¹ Richtlinie 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energien aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328/82).

² Umweltbundesamt, Strommix in Deutschland, abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/bild/strommix-in-deutschland> (zuletzt abgerufen am 01.09.2021); Umweltbundesamt, Kraftwerke: konventionelle und erneuerbare Energieträger, abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/daten/energie/kraftwerke-konventionelle-erneuerbare#kraftwerke-auf-basis-konventioneller-energetraeger> (zuletzt abgerufen am 01.09.2021).

³ Art. 36 Abs. 1 S. 1 RED II.

⁴ Boos, Umsetzung der EU-Richtlinie zur Förderung der Eigenversorgung aus Erneuerbaren Energien und der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften durch das EEG 2021?, S. 10 ff., abrufbar unter [Rechtliche Stellungnahme Umsetzung der EU-Richtlinie zur Förderung der Eigenversorgung aus Erneuerbaren Energien und der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften durch das EEG 2021](#) (zuletzt abgerufen am 01.09.2021); Gröschel/Grashof/Hauser, Kurzstudie: Stand der Umsetzung der RED II-Richtlinie in Deutschland mit Blick auf die Bürgerenergie, S. 20, abrufbar unter [20210728 IZES Kurzstudie BBEn RED II final.pdf](#) (buendnis-buergerenergie.de) (zuletzt abgerufen am 01.09.2021).

⁵ Boos, Umsetzung der EU-Richtlinie zur Förderung der Eigenversorgung aus Erneuerbaren Energien und der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften durch das EEG 2021?, S. 14., abrufbar unter [2021-08-03 Stellungnahme RA Dr Boos BHW Umsetzung EE-Richtlinie im EEG 2021 Version-2.pdf](#) (zuletzt abgerufen am 01.09.2021).